

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen vom 17.12.2024

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, im Sinne der Anlage 1, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 1 enthalten ist, aber vom Betreiber*in/Eigentümer*in des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch weitere Leistungen entgeltpflichtig erbringen. Zu den weiteren Leistungen zählen unter anderem
 - a) die Teilnahme an Überprüfungen von Brandmeldeanlagen und weiterer technischer Einrichtungen, die aus Wartungsarbeiten nach DIN 14675 resultieren,

-
- b) der Einbau der Schließung und die Abnahme der Brandmeldeanlagen, sowie der Austausch von Schlüsseln im Schlüsseldepot
 - c) die Teilnahme an Überprüfungen von Einrichtungen der Not- und Feuerwehrschlüsseldepots
 - d) die Stellprobe, bzw. Drehleiterstellprobe,
 - e) die Durchfahrtsprobe,
 - f) Prüfung und Freigabe von Laufkarten, bzw. Feuerwehrplänen
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Mitarbeiter*in bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommener Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese vom Bauordnungsamt der Stadt Wetter (Ruhr) in Zusammenarbeit mit dem vorbeugenden Brandschutz unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (3) Lassen durchgeführte Brandverhütungsschauen schwere Mängel erkennen, so kann in einem angemessenen Zeitabstand eine erneute Brandschau (Nachschau) angesetzt

werden. Festlegungen hierüber trifft das Bauordnungsamt der Stadt Wetter (Ruhr), nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Gebührenschnldner*in

- (1) Gebührenschnldner*in ist der*die Eigentümer*in, der*die Besitzer*in und sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige*diejenige, der*die eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschnldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den*die Schnldner*in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 EUR gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 2 (Gebührensätze) zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 17.12.2024

Ziffer	Objektart	Fristen zur Wiederholung der Brandverhütungsschau in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime, Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätte, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsbetrieb mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO NW	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber*innen u.a.)	6
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CWVO)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO NW	3
3	Versammlungsobjekte	
3.1.1	(unbesetzt)	
–		
3.1.2		
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher*innen fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher*innen fassen wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher*innen fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher*innen fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher*innen	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen).	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO NW	6

6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO NW	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 m ² Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Museen- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO NW	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von > 800 m ²	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m ²	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m ²	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6
10.1.5	(unbesetzt)	
–		
10.1.6		
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m ² Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6

10.3.1	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen II B und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäuden und Anlagen der Gefahrengruppen II C und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ (Kubikmeter) in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzuges	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	*
12	Objekte nach örtlicher Festlegung	
12.1	Örtliche Objekte nach Festlegung des Bauordnungsamtes in Zusammenarbeit mit dem vorbeugenden Brandschutz der Stadt Wetter (Ruhr)	*

*** Einstufung der Brandschaulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle**

Ist ein in der Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anlage 2

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 17.12.2024 gelten folgende Sätze:

		Leistungsbezeichnung	Gebühr für 15 Minuten
1.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a	
	1.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung, je angefangene Viertelstunde	13,90 Euro
	1.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand, je angefangene Viertelstunde pauschal	13,90 Euro
2.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b	
	2.1	Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung, je angefangene Viertelstunde	13,90 Euro
	2.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der brandschutztechnischen Begehung, je angefangene Viertelstunde	13,90 Euro
3.		Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c	
	3.1	Fachliche Stellungnahme, je angefangene Viertelstunde	13,90 Euro
4.		Weitere Leistungen, die unter den Nummern 1 – 3 nicht erfasst sind:	
		z.B. Prüfung und Freigabe von Laufkarten, bzw. Feuerwehrplänen, Übernahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen und weiteren technischen Einrichtungen, je angefangene Viertelstunde	13,90 Euro
5.		Durchführung einer beantragten oder angeordneten Stellprobe	
	5.1	Stellprobe mit einer Drehleiter, je angefangene Viertelstunde	48,62 Euro
	5.2	Stellprobe mit einem Löschfahrzeug (tragbare Leitern), je angefangene Viertelstunde	31,06 Euro
6.		Material / Sachkosten	Nach Aufwand zum jew. Tagespreis